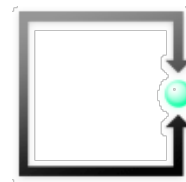


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG  
ZUGERSTRASSE 76b  
CH-6340 BAAR  
Tel. ++ 41 41 727 60 80  
Fax. ++ 41 41 727 60 85  
stefanovic@fsdz.ch



**Lukas Fässler**  
lic.iur.Rechtsanwalt<sup>1,2</sup>, Informatikexperte  
faessler@fsdz.ch

OLG MÜNCHEN: STADTPORTAL  
DER STADT MÜNCHEN

8.11.2021

**Quelle:** <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-28670?hl=true>

**Interne Verfasserin: MLaw Milica Stefanovic**

**Titel:** Coronavirus, SARS-CoV-2, Gemeinde, Berufung, Werbung, Untersagung, Unterlassungsanspruch, Abmahnung, Schadensersatzanspruch, Berichterstattung, Dienstleistungen, Eintragung, Verletzung, Internet, Kostenerstattungsanspruch, Presse, Zug um Zug, Art und Weise, Interesse der Allgemeinheit

**Das offizielle Stadtportal der Stadt München [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) verstösst gegen den Grundsatz der Staatsferne der Presse gemäss Urteil vom OLG München vom 30.09.2021 (6 U 6754/20). [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) ist zu presseähnlich und enthält viel Werbung. Das OLG München schliesst sich der Auffassung des Landgerichts an, wonach die Webseite [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) das Gebot der Staatsferne der Medien nicht ausreichend beachtet und den örtlichen Medien durch presseähnliche Inhalte und ein Übermass an Werbung unerlaubte Konkurrenz macht.<sup>1</sup> Staatliche Publikationen müssen eindeutig als Sachinformationen erkennbar sein.**

Im vorliegenden Fall machen die Klägerinnen (Münchner und überregionale Zeitungsverlage) einen Unterlassungsanspruch sowie aussergerichtliche Abmahnkosten gegen die Beklagte (Landeshauptstadt München) geltend, da sie das Internetangebot von [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) als Verstoss gegen das aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG folgende Gebot der Staatsferne der Presse beanstanden.<sup>2</sup> In diesem Sinne beanstanden die Klägerinnen das Internetangebot von [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) als wettbewerbswidrig gemäss § 3a UWG.

Bei [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) handelt es sich um das „offizielle Stadtportal“ für die Landeshauptstadt München. Es ist mit bis zu 2,9 Millionen Besuchern und 12 Millionen Seitenaufrufen im Monat nach Darstellung der Beklagten das mit Abstand meistbesuchte Serviceportal und gleichzeitig eines der erfolgreichsten deutschen Stadtportale. Folgende Rubriken enthält das Stadtportal:

<sup>1</sup><https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/olg-muenchen-muenchende-zeitungsverlage-klage-stadtportal>

<sup>2</sup> Art. 5 GG:

(1) <sup>1</sup> Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äussern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. <sup>2</sup> Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. <sup>3</sup>Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) <sup>1</sup> Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. <sup>2</sup> Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Zugerstrasse 76b  
CH-6340 Baar  
Tel.: +41 41 727 60 80  
Fax: +41 41 727 60 85  
[www.fsdz.ch](http://www.fsdz.ch)  
[sekretariat@fsdz.ch](mailto:sekretariat@fsdz.ch)  
UID: CHE-349.787.199 MWST



**Partnerkanzleien:**

**Böhni Rechtsanwälte GmbH**  
**Roman Böhni**  
MLaw Rechtsanwalt,  
BSc Wirtschaftsinformatik  
Zugerstrasse 76b  
CH-6340 Baar  
Tel.: ++41 41 541 79 60  
[roman.boehni@boehnilaw.ch](mailto:roman.boehni@boehnilaw.ch)  
[www.boehnilaw.ch](http://www.boehnilaw.ch)

**Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare**  
**Urs Lichtsteiner**  
lic. iur. Rechtsanwalt<sup>1,2</sup>, MSc (Stanford)  
[lichtsteiner@lilaw.ch](mailto:lichtsteiner@lilaw.ch)

Zugerstrasse 76b  
CH-6340 Baar  
Tel.: +41 41 726 90 00  
Fax: +41 41 726 90 05  
[www.lilaw.ch](http://www.lilaw.ch)  
[info@lilaw.ch](mailto:info@lilaw.ch)  
UID: CHE-404.805.335 MWST

**Anwaltskanzlei Dr. Weltert**  
**Hans M. Weltert**  
Dr. iur. Rechtsanwalt<sup>1,4</sup>  
[hans.weltert@raweltert.ch](mailto:hans.weltert@raweltert.ch)

**Matthias Heim**  
lic.iur. Rechtsanwalt<sup>1,4</sup>  
[matthias.heim@raweltert.ch](mailto:matthias.heim@raweltert.ch)

**Michael Heim**  
lic.iur. Rechtsanwalt<sup>1,4</sup>  
[michael.heim@raweltert.ch](mailto:michael.heim@raweltert.ch)

Bahnhofstrasse 10  
CH-5001 Aarau  
Tel.: +41 62 832 77 33  
Fax: +41 62 832 77 34  
[www.raweltert.ch](http://www.raweltert.ch)  
[info@raweltert.ch](mailto:info@raweltert.ch)  
UID: CHE-100.877.506 MWST

- <sup>1</sup> Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
- <sup>2</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug
- <sup>3</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich
- <sup>4</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau



- Rathaus;
- Branchenbuch;
- Sehenswertes;
- Shopping;
- Kino;
- Veranstaltungen;
- Freizeit;
- Restaurants;
- Etc.

Das Landgericht hat mit Endurteil vom 17.11.2020 die Beklagte verurteilt, auf [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) es zu unterlassen, das Telemedienangebot zu verbreiten und / oder öffentlich zugänglich zu machen. Das Landgericht hat hierzu folgendes ausgeführt und auf dessen tatsächliche Feststellungen gemäss § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen:

*„Die Klage sei zulässig. Insbesondere sei der Unterlassungsantrag hinreichend bestimmt. Der Verbotsantrag sei nicht zu undeutlich gefasst. Die Klagerinnen hätten sich mit ihrem Unterlassungsbegehren an der konkreten Verletzungshandlung orientiert und die im Streit stehende tatsächliche Gestaltung von m. .de sei zwischen den Parteien nicht in Frage gestellt. Auch die Bezugnahme auf den von den Klägerinnen vorgelegten USB-Stick sei vorliegend ausnahmsweise zulässig. In besonders gelagerten Fällen könnten bei der Bemessung der Anforderungen, die zur Sicherung der Bestimmtheit des Urteilsausspruchs aufzustellen seien, die Erfordernisse der Gewährung eines wirksamen Rechtsschutzes oder der Vermeidung eines unangemessenen Aufwands mit abzuwägen sein. Dies gelte unter anderem in Fällen, in denen der Gegenstand, auf den sich der Unterlassungsausspruch beziehe, nach Art und Umfang nicht in das Urteil aufgenommen werden könne. Dies sei hier der Fall, da die Klage sich gegen die Gesamtgestaltung des Stadtportals richte und der Internetauftritt über 170.000 Seiten umfasse. (...) Den Klägerinnen stehe der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 3a UWG in Verbindung mit dem aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG folgenden Gebot der Staatsferne der Presse, bei dem es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG handele, zu.“*

Das Landgericht München hatte zuvor eine umfassende Interessenabwägung zwischen der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG))<sup>3</sup> und der Garantie des Instituts der freien Presse (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) andererseits vorgenommen. Es wurden vor allem Beurteilungsmassstäbe für die Entscheidung herangezogen, die der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung im Urteil vom 20.12.2018, AZ. I ZR 112/17 aufgestellt hatte.

---

<sup>3</sup> Art. 28 GG:

(1)<sup>1</sup> Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. <sup>2</sup> In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. <sup>3</sup> Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. 4In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2)<sup>1</sup> Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. <sup>2</sup> Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. <sup>3</sup>Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.



Unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer vom Volk ausgehenden Meinungsbildung sowie des staatlichen Sachlichkeitsgebots verlangt die Staatsferne der Presse, dass sich die Gemeinde in ihren Publikationen wertender oder meinungsbildender Elemente enthalte. Die Gemeinde hat sich auf Sachinformationen zu beschränken, da ansonsten die Unabhängigkeit der Informationsfunktion der Presse gefährdet wäre. Ferner darf das Stadtportal auch keinen kommerziellen Charakter haben. Diesbezüglich seien die Rubriken „Veranstaltungs- oder Kinoprogramm“ sowie „Shopping“ oder „Restaurants“ unzulässig. Die Klägerinnen sehen darin eine kostenlose Konkurrenz. Die Begründung des OLG München orientiert sich an dem Grundsatz des abgeleiteten Gebots, dass die Presse staatsfern sein soll.

Folgende Begründung zu den einzelnen unzulässigen Rubriken führt das OLG München aus:

- **Rathaus:** Konkret zu beanstanden im Hinblick auf die Rubrik „Rathaus“ ist sind lediglich die „Tipps zum Konzert im Olympiastadion“.
- **Branchenbuch:** Diese Rubrik hält der Senat aus folgenden Gründen für unzulässig:
  - Das Bereithalten eines Online-Branchenbuchs - sei es mit bezahlten oder unbezahlten Eintragungen - stellt schon keine gemeindliche Aufgabe dar.
  - Zudem kann das „Branchenbuch“, dessen Hauptzweck ersichtlich darin besteht, Unternehmen bzw. Dienstleistern eine Werbefläche zu bieten, um damit eigene Werbeeinnahmen zu erzielen, nicht mehr als blosse - allein zulässige - Randnutzung des Stadtportals gesehen werden.
- **Veranstaltung:** Konkret zu beanstanden in Bezug auf die Rubrik „Veranstaltungen“ ist generell das Veröffentlichen eines Veranstaltungsprogramms, soweit dieses auf nichtkommunale Veranstaltungen verweist, vor allem dann, wenn auf einzelne Veranstaltungen mit Text und Bild hingewiesen wird. Zudem ist eine redaktionelle Berichterstattung (wie vorliegend über den Saisonauftakt des FC B) nicht zulässig.
- **Kino:** Konkret zu beanstanden hinsichtlich der Rubrik „Kino“ ist generell das Veröffentlichen eines Kinoprogramms durch die Gemeinde, soweit dieses nicht nur das Programm kommunaler Kinos beinhaltet. Zudem ist die kommerzielle Anzeigenwerbung nicht zulässig.
- **Freizeit und Sehenswertes:** Konkret zu beanstanden bezüglich der Rubriken „Freizeit“ und „Sehenswertes“ ist die kommerzielle Anzeigenwerbung in der dort betriebenen Form.
- **Restaurants:** Zu beanstanden sind zunächst die „Gastro Guides“. Zu diesen gelangt man, wenn man auf der Hauptseite der Rubrik „Restaurants“ etwa in der Mitte der Seite auf den blau umrandeten Balken „Weitere Gastro-Ratgeber“ klickt. Über die Unterseite „Gastro Guides“ gelangt man sodann zu den einzelnen weiteren Unterseiten. Darin werden jeweils mit Bildern und Texten bestimmte Restaurants und Gaststätten näher vorgestellt.
- **Shopping:** Diese Rubrik ist insgesamt unzulässig. Auch die Rubrik „Shopping“ besteht zum einen aus sogenannten „Shopping Guides“. Zu dieser Seite gelangt man, indem man auf der Hauptseite der Rubrik „Shopping“) etwa in der Mitte der Seite auf den blau umrandeten Balken „Weitere Shopping-Ratgeber“ klickt. Von dort aus gelangt man weiter auf die jeweiligen Inhalte. Wie sich aus einer Sichtung des vorgelegten USB-Sticks ergibt, steht dieser Artikel beispielhaft für zahlreiche weitere ähnlich aufgemachte Artikel, in welchen der Leser verschiedenste „Shopping-Tipps“ unter Nennung konkreter Ladengeschäfte erhält.
- **Hotels:** Rubrik Hotels ist im vorliegenden Verfahren nicht zu beanstanden.
- **Verkehr:** Konkret zu beanstanden bezüglich der Rubrik „Verkehr“ sind die redaktionellen Beiträge, die keinen Bezug zu Aufgaben der Stadt München aufweisen, wie etwa die Beiträge „Autoroutenplaner“, „Benzinpreis-Vergleich“ oder „Fernbusse München“. Zudem ist die kommerzielle Anzeigenwerbung nicht zulässig.



- **Wirtschaft:** Konkret zu beanstanden in Bezug auf die Rubrik „Wirtschaft“ ist, dass die Beklagte dort Werbung in eigener Sache für einen - auch kostenpflichtigen - Werbeeintrag von Unternehmen im Firmenverzeichnis von [muenchen.de](http://muenchen.de) betreibt.
- **Jobs:** Konkret zu beanstanden bezüglich der Rubrik „Jobs“ ist, in welchem Umfang und in welcher Art und Weise die Rubrik „Jobs“ von der Beklagten für fremde Stellenanzeigen gegen Entgelt genutzt wird.
- **Leben:** Konkret zu beanstanden bezüglich der Rubrik „Leben“ sind vereinzelte Beiträge, die keinen kommunalen Aufgabenbezug haben, wie etwa der Bericht über die Messe. Im Übrigen sind der Umfang und die konkrete Form der kommerziellen Nutzung der Rubrik „Leben“ für Fremdwerbung zu beanstanden.

Nach der Gesamtwürdigung wurde festgehalten, dass der Gesamtcharakter des Stadtportals [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) geeignet ist, die Institutsgarantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu gefährden. „Eine abstrakte Gefährdung der Pressefreiheit ergibt sich zudem daraus, dass in nahezu sämtlichen Rubriken von [muenchen.de](http://muenchen.de) in einem erheblichen Umfang, der weit über eine bloße Randnutzung hinausgeht, Anzeigenwerbung betrieben wird. Das Offerieren von Anzeigen und Stellenanzeigen gehört (...) zum typischen Tätigkeitsgebiet der Presse und stellt eine erhebliche Einnahmequelle für private Presseunternehmen dar. Die damit aus der ausufernden Anzeigenschaltung auf [muenchen.de](http://muenchen.de) abstrakte Gefährdung der Institutsgarantie nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG wird vorliegend zusätzlich dadurch verstärkt, dass das Internetangebot kostenlos bereitgestellt wird, während privat verantwortete Pressemedien häufig Bezahlschranken unterliegen.“

Es ist insgesamt nicht mehr erkennbar, dass [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) eine staatliche Publikation darstelle. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Gericht hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

---